

(in der Fassung vom 23. Juli 1987 und den Änderungen vom 19. September 1995
und 2. August 2002)

**Anhang zur Ordnung für die Magisterprüfung an der Universität Konstanz
Theoretische Sprachwissenschaft**

I. Geltungsbereich

§ 1

Die Magisterprüfung im Fach Theoretische Sprachwissenschaft kann im Haupt- und im Nebenfach erfolgen.

II. Zulassungsvoraussetzungen gem. § 15 Abs. 5 Nr. 3 Magisterordnung

§ 2

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung im **Hauptfach** ist:

1. Nachweis über die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung im Hauptfach Theoretische Sprachwissenschaft.
2. Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an 8 Lehrveranstaltungen aus dem Bereich des Hauptstudiums je nach Schwerpunkt, davon aber
 - mindestens 2 Hauptseminare aus den Kerngebieten Phonetik/Phonologie; Morphologie/Syntax; Semantik/Pragmatik und
3. Lehrveranstaltungen können auch in anderen Sprachen als Deutsch abgehalten werden. Studien- und Prüfungsleistungen zu diesen Lehrveranstaltungen können auch in anderen Sprachen als Deutsch erbracht werden.

Die erfolgreiche Teilnahme an den sprachwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen wird nachgewiesen:

1. in Form von Hausarbeiten, mündlichen Referaten, Klausuren oder mündlichen Prüfungen und
2. durch regelmäßige Teilnahme.

Der Fachbereich kann alternative Prüfungsformen festlegen.

Der Leiter einer Lehrveranstaltung legt am Semesterbeginn die Form der zu erbringenden Prüfungsleistung für die Veranstaltung fest und gibt sie bekannt.

§ 3

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung im **Nebenfach** ist:

1. Nachweis über die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung im Nebenfach Theoretische Sprachwissenschaft.
2. Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an 4 Lehrveranstaltungen aus dem Bereich des Hauptstudiums je nach Schwerpunkt, davon aber
 - mindestens 1 Hauptseminar aus den Kerngebieten Phonetik/Phonologie; Morphologie/Syntax; Semantik/Pragmatik
3. Lehrveranstaltungen können auch in anderen Sprachen als Deutsch abgehalten werden. Studien- und Prüfungsleistungen zu diesen Lehrveranstaltungen können auch in anderen Sprachen als Deutsch erbracht werden.

- 2 -

Die erfolgreiche Teilnahme an den sprachwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen wird nachgewiesen:

1. in Form von Hausarbeiten, mündlichen Referaten, Klausuren oder mündlichen Prüfungen und
2. durch regelmäßige Teilnahme.

Der Fachbereich kann alternative Prüfungsformen festlegen.

Der Leiter einer Lehrveranstaltung legt am Semesterbeginn die Form der zu erbringenden Prüfungsleistung für die Veranstaltung fest und gibt sie bekannt.

III. Zeitlicher Gesamtumfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen

§ 4

Der zeitliche Gesamtumfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen im Hauptstudium beträgt im Hauptfach 26 Semesterwochenstunden, im Nebenfach 12 Semesterwochenstunden.

IV. Prüfungsleistungen gemäß § 14 Abs. 3 Magisterordnung

§ 5

Die Prüfung besteht im **Hauptfach** aus

- einer vierstündigen sprachwissenschaftlichen Klausur,
- einer etwa einstündigen mündlichen Prüfung, die sich auf drei Gebiete erstreckt, die je nach Schwerpunkt in Abstimmung mit dem Kandidaten/der Kandidatin festgesetzt werden.

§ 6

Die Prüfung besteht im **Nebenfach** aus

- einer vierstündigen sprachwissenschaftlichen Klausur,
- einer etwa 45minütigen mündlichen Prüfung, die sich auf zwei Gebiete erstreckt, die je nach Schwerpunkt in Abstimmung mit dem Kandidaten/der Kandidatin festgesetzt werden.

V. Ermittlung der Fachnote gemäß § 19 Abs. 2 Magisterordnung

§ 7

In die Fachnote gehen die ungerundeten Noten der schriftlichen und der mündlichen Prüfung mit jeweils gleichem Gewicht ein.

VI. In-Kraft-Treten und Übergangsregelung

§ 8

- (1) Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt "Wissenschaft und Kunst" in Kraft. Gleichzeitig tritt die "Zusatzordnung zur Magisterprüfung für die Fächer im Fachbereich Sprachwissenschaft der Universität Konstanz" vom 05. April 1974 (Kultus und Unterricht, Seite 723) außer Kraft.
- (2) Studierende, die ihr Studium vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung begonnen haben, können ihr Studium innerhalb von fünf Jahren nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung auch nach der bisherigen Prüfungsordnung vom 05. April 1974 abschließen.

- 3 -

**Anhang zur Ordnung für die Magisterprüfung
Slavistik (Sprachwissenschaft)**

I. Geltungsbereich

§ 1

Die Magisterprüfung im Fach Slavistik (Sprachwissenschaft) kann im Haupt- und im Nebenfach erfolgen.

II. Zulassungsvoraussetzungen gem. § 15 Abs. 5 Nr. 3 Magisterordnung

§ 2

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung im **Hauptfach** ist:

1. Nachweis über die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung im Hauptfach Slavistik (Sprachwissenschaft).
2. Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den folgenden sprachwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums:
 - 3 Hauptseminare zu verschiedenen Gebieten der Sprachbeschreibung (z.B. Grammatik, mit den Gebieten Phonologie/Phonetik, Morphologie, Syntax, Semantik, linguistische Pragmatik; Textlinguistik)
 - 1 Hauptseminar zum Sprachwandel
 - 1 Hauptseminar aus den Bereichen Sprache im sozialen Kontext oder Spracherwerb oder Psycholinguistik
 - 3 Hauptseminare (davon mindestens 2 zur Sprachbeschreibung) müssen zum Russischen, 1 Hauptseminar zur weiteren slavischen Sprache, die im Grundstudium studiert wurde, 1 Hauptseminar zu einer frei wählbaren Sprache erworben werden.
3. Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an
 - 3 sprachpraktischen Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums (2 zum Russischen, 1 zur weiteren slavischen Sprache, die im Grundstudium studiert wurde)
4. Lehrveranstaltungen können auch auf Russisch oder nach Absprache mit den zuständigen Fachvertretern in einer anderen modernen Fremdsprache abgehalten werden. Studien- und Prüfungsleistungen zu diesen Lehrveranstaltungen können nur auf Russisch oder Deutsch erbracht werden.

Die erfolgreiche Teilnahme an den sprachwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen wird nachgewiesen:

1. in Form von Hausarbeiten, mündlichen Referaten, Klausuren oder mündlichen Prüfungen und
2. durch regelmäßige Teilnahme.

Der Fachbereich kann alternative Prüfungsformen festlegen.

Der Leiter einer Lehrveranstaltung legt am Semesterbeginn die Form der zu erbringenden Prüfungsleistung für die Veranstaltung fest und gibt sie bekannt.

- 4 -

§ 3

Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung im **Nebenfach** ist:

1. Nachweis über die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung im Nebenfach Slavistik Sprachwissenschaft).
2. Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den folgenden sprachwissenschaftlichen Veranstaltungen des Hauptstudiums:
 - 2 Hauptseminare zu verschiedenen Gebieten der Sprachbeschreibung des Russischen (z.B. Grammatik, mit den Gebieten Phonologie/Phonetik, Morphologie, Syntax, Semantik, linguistische Pragmatik; Textlinguistik)
 - 1 Hauptseminar aus den Bereichen Sprache im sozialen Kontext oder Spracherwerb oder Psycholinguistik oder Sprachwandel (Sprache frei wählbar)
3. Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an
 - 2 sprachpraktischen Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums zum Russischen
4. Lehrveranstaltungen können auch auf Russisch oder nach Absprache mit den zuständigen Fachvertretern in einer anderen modernen Fremdsprache abgehalten werden. Studien- und Prüfungsleistungen zu diesen Lehrveranstaltungen können nur auf Russisch oder Deutsch erbracht werden.

Die erfolgreiche Teilnahme an den sprachwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen wird nachgewiesen:

1. in Form von Hausarbeiten, mündlichen Referaten, Klausuren oder mündlichen Prüfungen und
2. durch regelmäßige Teilnahme.

Der Fachbereich kann alternative Prüfungsformen festlegen.

Der Leiter einer Lehrveranstaltung legt am Semesterbeginn die Form der zu erbringenden Prüfungsleistung für die Veranstaltung fest und gibt sie bekannt.

III. Zeitlicher Gesamtumfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen

§ 4

Der zeitliche Gesamtumfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen im Hauptstudium beträgt im Hauptfach 26 Semesterwochenstunden, im Nebenfach 14 Semesterwochenstunden.

IV. Prüfungsleistungen gemäß § 14 Abs. 3 Magisterordnung

§ 5

Die Prüfung besteht im **Hauptfach** aus

- einer vierstündigen sprachwissenschaftlichen Klausur. Bei den gestellten Aufgaben steht das Russische im Vordergrund, die zweite studierte slavische Sprache wird einbezogen.
- einer vierstündigen sprachpraktischen Klausur zum Russischen.

- 5 -

- einer etwa einstündigen mündlichen Prüfung. Sie erstreckt sich auf drei Schwerpunkte, die von den Prüfern in Abstimmung mit den Kandidaten/der Kandidatin aus den Gebieten des Fachs Slavistik (Sprachwissenschaft) festgesetzt werden, wobei das Russische im Vordergrund steht und die zweite studierte slavische Sprache einbezogen wird. Die Schwerpunkte dürfen nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit den Klausuraufgaben stehen. Die mündliche Prüfung kann zum Teil auf Russisch abgehalten werden.

§ 6

Die Prüfung besteht im **Nebenfach** aus

- einer dreistündigen sprachwissenschaftlichen Klausur zum Russischen,
- einer vierstündigen sprachpraktischen Klausur zum Russischen,
- einer etwa 45minütigen mündlichen Prüfung. Sie erstreckt sich auf zwei Schwerpunkte zur Linguistik des Russischen, die von den Prüfern in Abstimmung mit dem Kandidaten/der Kandidatin festgesetzt werden. Die Schwerpunkte dürfen nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit den Klausuraufgaben stehen. Die mündliche Prüfung kann zum Teil auf russisch abgehalten werden.

In Ausnahmefällen kann Russisch als Hauptsprache durch eine andere slavische Sprache als Hauptsprache ersetzt werden, wenn die Zwischenprüfung entsprechend abgelegt wurde. Die Bestimmungen der Magisterprüfungsordnung "Slavistik (Sprachwissenschaft)" gelten in diesem Fall entsprechend.

V. Ermittlung der Fachnote gemäß § 19 Abs. 2 Magisterordnung

§ 7

In die Fachnote gehen die ungerundeten Noten der schriftlichen und der mündlichen Prüfungen mit jeweils gleichem Gewicht ein.

VI. In-Kraft-Treten und Übergangsregelung

§ 8

- (1) Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt "Wissenschaft und Kunst" in Kraft. Gleichzeitig tritt die "Zusatzordnung zur Magisterprüfung für die Fächer im Fachbereich Sprachwissenschaft der Universität Konstanz" vom 05. April 1974 (Kultus und Unterricht, Seite 723) außer Kraft.
- (2) Studierende, die ihr Studium vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung begonnen haben, können ihr Studium innerhalb von fünf Jahren nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung auch nach der bisherigen Prüfungsordnung vom 05. April 1974 abschließen.

- 6 -

**Anhang zur Ordnung für die Magisterprüfung
Italienische Sprachwissenschaft**

I. Geltungsbereich

§ 1

Die Magisterprüfung im Fach Italienische Sprachwissenschaft kann im Haupt- und im Nebenfach erfolgen.

II. Zulassungsvoraussetzungen gem. § 15 Abs. 5 Nr. 3 Magisterordnung

§ 2

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung im **Hauptfach** ist:

1. Nachweis über die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung im Hauptfach Italienische Sprachwissenschaft.
2. Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den folgenden sprachwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums:
 - 3 Hauptseminare zu verschiedenen Gebieten der Sprachbeschreibung (z.B. Grammatik mit den Gebieten Phonologie/Phonetik, Morphologie, Syntax, Semantik, linguistische Pragmatik, Textlinguistik)
 - 1 Hauptseminar zum Sprachwandel
 - 1 Hauptseminar aus den Bereichen Sprache im sozialen Kontext oder Spracherwerb oder Psycholinguistik
 - 3 Hauptseminare (davon mindestens 2 zur Sprachbeschreibung) müssen zum Italienischen, 1 Hauptseminar zu der weiteren romanischen Sprache, die im Grundstudium studiert wurde, 1 Hauptseminar zu einer frei wählbaren Sprache erworben werden.
3. Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an
 - 3 sprachpraktischen Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums (2 zum Italienischen, 1 zur weiteren romanischen Sprache, die im Grundstudium studiert wurde)
4. Lehrveranstaltungen können auch auf Italienisch oder nach Absprache mit den zuständigen Fachvertretern in einer anderen modernen Fremdsprache abgehalten werden. Studien- und Prüfungsleistungen zu diesen Lehrveranstaltungen können nur auf Italienisch oder Deutsch erbracht werden.

Die erfolgreiche Teilnahme an den sprachwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen wird nachgewiesen:

1. in Form von Hausarbeiten, mündlichen Referaten, Klausuren oder mündlichen Prüfungen und
2. durch regelmäßige Teilnahme.

Der Fachbereich kann alternative Prüfungsformen festlegen.

Der Leiter einer Lehrveranstaltung legt am Semesterbeginn die Form der zu erbringenden Prüfungsleistung für die Veranstaltung fest und gibt sie bekannt.

§ 3

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung im **Nebenfach** ist:

1. Nachweis über die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung im Nebenfach

- 7 -

2. Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den folgenden sprachwissenschaftlichen Veranstaltungen des Hauptstudiums:
 - 2 Hauptseminare zu verschiedenen Gebieten der Sprachbeschreibung des Italienischen (z.B. Grammatik, mit den Gebieten Phonologie/Phonetik, Morphologie, Syntax, Semantik, linguistische Pragmatik; Textlinguistik)
 - 1 Hauptseminar aus den Bereichen Sprache im sozialen Kontext oder Spracherwerb oder Psycholinguistik oder Sprachwandel (Sprache frei wählbar)
3. Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an
 - 2 sprachpraktischen Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums zum Italienischen.
4. Lehrveranstaltungen können auch auf Italienisch oder nach Absprache mit den zuständigen Fachvertretern in einer anderen modernen Fremdsprache abgehalten werden. Studien- und Prüfungsleistungen zu diesen Lehrveranstaltungen können nur auf Italienisch oder Deutsch erbracht werden.

Die erfolgreiche Teilnahme an den sprachwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen wird nachgewiesen:

1. in Form von Hausarbeiten, mündlichen Referaten, Klausuren oder mündlichen Prüfungen und
2. durch regelmäßige Teilnahme.

Der Fachbereich kann alternative Prüfungsformen festlegen.

Der Leiter einer Lehrveranstaltung legt am Semesterbeginn die Form der zu erbringenden Prüfungsleistung für die Veranstaltung fest und gibt sie bekannt.

III. Zeitlicher Gesamtumfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen

§ 4

Der zeitliche Gesamtumfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen im Hauptstudium beträgt im Hauptfach 26 Semesterwochenstunden, im Nebenfach 14 Semesterwochenstunden.

IV. Prüfungsleistungen gemäß § 14 Abs. 3 Magisterordnung

§ 5

Die Prüfung besteht im **Hauptfach** aus

- einer vierstündigen sprachwissenschaftlichen Klausur. Bei den gestellten Aufgaben steht das Italienische im Vordergrund, die zweite studierte romanische Sprache wird einbezogen,
- einer vierstündigen sprachpraktischen Klausur zum Italienischen,
- einer etwa einstündigen mündlichen Prüfung. Sie erstreckt sich auf drei Schwerpunkte, die von den Prüfern in Abstimmung mit dem Kandidaten/der Kandidatin aus den Gebieten des Fachs Italienische Sprachwissenschaft festgesetzt werden, wobei das Italienische im Vordergrund steht und die zweite studierte romanische Sprache einbezogen wird. Die Schwerpunkte dürfen nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit den Klausuraufgaben stehen. Die mündliche Prüfung kann zum Teil auf Italienisch abgehalten werden.

- 8 -

§ 6

Die Prüfung besteht im **Nebenfach** aus

- einer dreistündigen sprachwissenschaftlichen Klausur zum Italienischen.
- einer vierstündigen sprachpraktischen Klausur zum Italienischen.
- einer etwa 45minütigen mündlichen Prüfung. Sie erstreckt sich auf zwei Schwerpunkte zur Linguistik des Italienischen, die von den Prüfern in Abstimmung mit dem Kandidaten/der Kandidatin festgesetzt werden. Die Schwerpunkte dürfen nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit den Klausuraufgaben stehen. Die mündliche Prüfung kann zum Teil auf Italienisch abgehalten werden.

V. Ermittlung der Fachnote gemäß § 19 Abs. 2 Magisterordnung

§ 7

In die Fachnote gehen die ungerundeten Noten der schriftlichen und der mündlichen Prüfung mit jeweils gleichem Gewicht ein.

VI. In-Kraft-Treten und Übergangsregelung

§ 8

- (1) Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt "Wissenschaft und Kunst" in Kraft. Gleichzeitig tritt die "Zusatzordnung zur Magisterprüfung für die Fächer im Fachbereich Sprachwissenschaft der Universität Konstanz" vom 05. April 1974 (Kultus und Unterricht, Seite 723) außer Kraft.
- (2) Studierende, die ihr Studium vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung begonnen haben, können ihr Studium innerhalb von fünf Jahren nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung auch nach der bisherigen Prüfungsordnung vom 05. April 1974 abschließen.

**Anhang zur Ordnung für die Magisterprüfung
Französische Sprachwissenschaft**

I. Geltungsbereich

§ 1

Die Magisterprüfung im Fach Französische Sprachwissenschaft kann im Haupt- und im Nebenfach erfolgen.

II. Zulassungsvoraussetzungen gem. § 15 Abs. 5 Nr. 3 Magisterordnung

§ 2

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung im **Hauptfach** ist:

1. Nachweis über die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung im Hauptfach Französische Sprachwissenschaft.
2. Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den folgenden sprachwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums:
 - 3 Hauptseminare zu verschiedenen Gebieten der Sprachbeschreibung (z.B. Grammatik mit den Gebieten Phonologie/Phonetik, Morphologie, Syntax, Semantik, linguistische Pragmatik, Textlinguistik)

- 9 -

- 1 Hauptseminar zum Sprachwandel
- 1 Hauptseminar aus den Bereichen Sprache im sozialen Kontext oder Spracherwerb oder Psycholinguistik
- 3 Hauptseminare (davon mindestens 2 zur Sprachbeschreibung) müssen zum Französischen, 1 Hauptseminar zu der weiteren romanischen Sprache, die im Grundstudium studiert wurde, 1 Hauptseminar zu einer frei wählbaren Sprache erworben werden.

3. Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an

- 3 sprachpraktischen Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums (2 zum Französischen, 1 zur weiteren romanischen Sprache, die im Grundstudium studiert wurde)

4. Lehrveranstaltungen können auch auf Französisch oder nach Absprache mit den zuständigen Fachvertretern in einer anderen modernen Fremdsprache abgehalten werden. Studien- und Prüfungsleistungen zu diesen Lehrveranstaltungen können nur auf Französisch oder Deutsch erbracht werden.

Die erfolgreiche Teilnahme an den sprachwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen wird nachgewiesen:

1. in Form von Hausarbeiten, mündlichen Referaten, Klausuren oder mündlichen Prüfungen und
2. durch regelmäßige Teilnahme.

Der Fachbereich kann alternative Prüfungsformen festlegen.

Der Leiter einer Lehrveranstaltung legt am Semesterbeginn die Form der zu erbringenden Prüfungsleistung für die Veranstaltung fest und gibt sie bekannt.

§ 3

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung im **Nebenfach** ist:

1. Nachweis über die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung im Nebenfach Französische Sprachwissenschaft.
2. Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den folgenden sprachwissenschaftlichen Veranstaltungen des Hauptstudiums:
 - 2 Hauptseminare zu verschiedenen Gebieten der Sprachbeschreibung des Französischen (z.B. Grammatik, mit den Gebieten Phonologie/Phonetik, Morphologie, Syntax, Semantik, linguistische Pragmatik; Textlinguistik)
 - 1 Hauptseminar aus den Bereichen Sprache im sozialen Kontext oder Spracherwerb oder Psycholinguistik oder Sprachwandel (Sprache frei wählbar)
3. Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an
 - 2 sprachpraktischen Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums zum Französischen
4. Lehrveranstaltungen können auch auf Französisch oder nach Absprache mit den zuständigen Fachvertretern in einer anderen modernen Fremdsprache abgehalten werden. Studien- und Prüfungsleistungen zu diesen Lehrveranstaltungen können nur auf Französisch oder Deutsch erbracht werden.

Die erfolgreiche Teilnahme an den sprachwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen wird nachgewiesen:

1. in Form von Hausarbeiten, mündlichen Referaten, Klausuren oder mündlichen Prüfungen und

- 10 -

2. durch regelmäßige Teilnahme.

Der Fachbereich kann alternative Prüfungsformen festlegen.

Der Leiter einer Lehrveranstaltung legt am Semesterbeginn die Form der zu erbringenden Prüfungsleistung für die Veranstaltung fest und gibt sie bekannt.

III. Zeitlicher Gesamtumfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen

§ 4

Der zeitliche Gesamtumfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen im Hauptstudium beträgt im Hauptfach 26 Semesterwochenstunden, im Nebenfach 14 Semesterwochenstunden.

IV. Prüfungsleistungen gemäß § 14 Abs. 3 Magisterordnung

§ 5

Die Prüfung besteht im **Hauptfach** aus

- einer vierstündigen sprachwissenschaftlichen Klausur. Bei den gestellten Aufgaben steht das Französische im Vordergrund, die zweite studierte romanische Sprache wird einbezogen,
- einer vierstündigen sprachpraktischen Klausur zum Französischen,
- einer etwa einstündigen mündlichen Prüfung. Sie erstreckt sich auf drei Schwerpunkte, die von den Prüfern in Abstimmung mit dem Kandidaten/der Kandidatin aus den Gebieten des Fachs Französische Sprachwissenschaft festgesetzt werden, wobei das Französische im Vordergrund steht und die zweite studierte romanische Sprache einbezogen wird. Die Schwerpunkte dürfen nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit den Klausuraufgaben stehen. Die mündliche Prüfung kann zum Teil auf Französisch abgehalten werden.

§ 6

Die Prüfung besteht im **Nebenfach** aus

- einer dreistündigen sprachwissenschaftlichen Klausur zum Französischen.
- einer vierstündigen sprachpraktischen Klausur zum Französischen.
- einer etwa 45minütigen mündlichen Prüfung. Sie erstreckt sich auf zwei Schwerpunkte zur Linguistik des Französischen, die von den Prüfern in Abstimmung mit dem Kandidaten/der Kandidatin festgesetzt werden. Die Schwerpunkte dürfen nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit den Klausuraufgaben stehen. Die mündliche Prüfung kann zum Teil auf Französisch abgehalten werden.

V. Ermittlung der Fachnote gemäß § 19 Abs. 2 Magisterordnung

§ 7

In die Fachnote gehen die ungerundeten Noten der schriftlichen und der mündlichen Prüfung mit jeweils gleichem Gewicht ein.

VI. In-Kraft-Treten und Übergangsregelung

§ 8

- (1) Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt "Wissenschaft und Kunst" in Kraft. Gleichzeitig tritt die "Zusatzordnung zur Magisterprüfung für die Fächer im Fachbereich Sprachwissenschaft der Universität Konstanz" vom 05. April 1974 (Kultus und Unterricht, Seite 723) außer Kraft.
- (2) Studierende, die ihr Studium vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung begonnen haben, können ihr Studium innerhalb von fünf Jahren nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung auch nach der bisherigen Prüfungsordnung vom 05. April 1974 abschließen.

Anhang zur Ordnung für die Magisterprüfung Sprachwissenschaft mit anglistischem Schwerpunkt

I. Geltungsbereich

§ 1

Die Magisterprüfung im Fach Sprachwissenschaft mit anglistischem Schwerpunkt kann im Haupt- und im Nebenfach erfolgen.

II. Zulassungsvoraussetzungen gem. § 15 Abs. 5 Nr. 3 Magisterordnung

§ 2

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung im **Hauptfach** ist:

1. Nachweis über die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung im Hauptfach Sprachwissenschaft mit anglistischem Schwerpunkt.
2. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den folgenden sprachwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums:
 - 3 Hauptseminare zu verschiedenen Gebieten der Sprachbeschreibung (z.B. Grammatik mit den Gebieten Phonologie/Phonetik, Morphologie, Syntax, Semantik, linguistische Pragmatik, Textlinguistik)
 - 1 Hauptseminar zum Sprachwandel
 - 1 Hauptseminar aus den Bereichen Sprache im sozialen Kontext oder Spracherwerb oder Psycholinguistik
 - 3 Hauptseminare (davon mindestens 2 zur Sprachbeschreibung) müssen zum Englischen, je 1 Hauptseminar zu zwei weiteren Sprachen, die im Grundstudium studiert wurden, erworben werden.

Es ist möglich, im Hauptstudium einen Schwerpunkt „Sprachvermittlung“ zu bilden. In diesem Fall gilt, dass von den 3 Hauptseminaren zum Englischen 2 Seminare zu Themen aus dem Bereich der Sprachvermittlung und 1 Seminar aus dem Bereich der Sprachbeschreibung gewählt werden müssen.

3. Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an
 - 3 sprachpraktischen Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums (2 zum Englischen, 1 zur zweiten Fremdsprache, die im Grundstudium studiert wurde).

- 12 -

4. Lehrveranstaltungen können auch auf Englisch oder nach Absprache mit den zuständigen Fachvertretern in einer anderen modernen Fremdsprache abgehalten werden. Studien- und Prüfungsleistungen zu diesen Lehrveranstaltungen können nur auf Englisch oder Deutsch erbracht werden.

Die erfolgreiche Teilnahme an den sprachwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen wird nachgewiesen:

1. in Form von Hausarbeiten, mündlichen Referaten, Klausuren oder mündlichen Prüfungen und
2. durch regelmäßige Teilnahme.

Der Fachbereich kann alternative Prüfungsformen festlegen.

Der Leiter einer Lehrveranstaltung legt am Semesterbeginn die Form der zu erbringenden Prüfungsleistung für die Veranstaltung fest und gibt sie bekannt.

§ 3

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung im **Nebenfach** ist:

1. Nachweis über die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung im Nebenfach Sprachwissenschaft mit anglistischem Schwerpunkt.
2. Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den folgenden sprachwissenschaftlichen Veranstaltungen des Hauptstudiums:
 - 2 Hauptseminare zu verschiedenen Gebieten der Sprachbeschreibung des Englischen (z.B. Grammatik, mit den Gebieten Phonologie/Phonetik, Morphologie, Syntax, Semantik, linguistische Pragmatik; Textlinguistik)
 - 1 Hauptseminar aus den Bereichen Sprache im sozialen Kontext oder Spracherwerb oder Psycholinguistik oder Sprachwandel (Sprache frei wählbar)
3. Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an
 - 2 sprachpraktischen Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums zum Englischen
4. Lehrveranstaltungen können auch auf Englisch oder nach Absprache mit den zuständigen Fachvertretern in einer anderen modernen Fremdsprache abgehalten werden. Studien- und Prüfungsleistungen zu diesen Lehrveranstaltungen können nur auf Englisch oder Deutsch erbracht werden.

Die erfolgreiche Teilnahme an den sprachwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen wird nachgewiesen:

1. in Form von Hausarbeiten, mündlichen Referaten, Klausuren oder mündlichen Prüfungen und
2. durch regelmäßige Teilnahme.

Der Fachbereich kann alternative Prüfungsformen festlegen.

Der Leiter einer Lehrveranstaltung legt am Semesterbeginn die Form der zu erbringenden Prüfungsleistung für die Veranstaltung fest und gibt sie bekannt.

III. Zeitlicher Gesamtumfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen

§ 4

Der zeitliche Gesamtumfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen im Hauptstudium beträgt im Hauptfach 26 Semesterwochenstunden, im Nebenfach 14 Semesterwochenstunden.

- 13 -

IV. Prüfungsleistungen gemäß § 14 Abs. 3 Magisterordnung

§ 5

Die Prüfung besteht im **Hauptfach** aus

- einer vierstündigen sprachwissenschaftlichen Klausur. Bei den gestellten Aufgaben steht das Englische im Vordergrund, mindestens eine der weiteren Sprachen, die studiert wurden, wird einbezogen.
- einer vierstündigen sprachpraktischen Klausur zum Englischen,
- einer etwa einstündigen mündlichen Prüfung. Sie erstreckt sich auf drei Schwerpunkte, die von den Prüfern in Abstimmung mit dem Kandidaten/der Kandidatin aus den Gebieten des Fachs Sprachwissenschaft mit anglistischem Schwerpunkt festgesetzt werden, wobei das Englische im Vordergrund steht und mindestens eine der weiteren Sprachen, die studiert wurden, einbezogen wird. Die Schwerpunkte dürfen nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit den Klausuraufgaben stehen. Die mündliche Prüfung kann zum Teil auf Englisch abgehalten werden.

§ 6

Die Prüfung besteht im **Nebenfach** aus

- einer dreistündigen sprachwissenschaftlichen Klausur zum Englischen
- einer vierstündigen sprachpraktischen Klausur zum Englischen
- einer etwa 45minütigen mündlichen Prüfung. Sie erstreckt sich auf zwei Schwerpunkte zur Linguistik des Englischen, die von den Prüfern in Abstimmung mit dem Kandidaten/der Kandidatin festgesetzt werden. Die Schwerpunkte dürfen nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit den Klausuraufgaben stehen. Die mündliche Prüfung kann zum Teil auf Englisch abgehalten werden.

V. Ermittlung der Fachnote gemäß § 19 Abs. 2 Magisterordnung

§ 7

In die Fachnote gehen die ungerundeten Noten der schriftlichen und der mündlichen Prüfung mit jeweils gleichem Gewicht ein.

VI. In-Kraft-Treten und Übergangsregelung

§ 8

- (1) Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt "Wissenschaft und Kunst" in Kraft. Gleichzeitig tritt die "Zusatzordnung zur Magisterprüfung für die Fächer im Fachbereich Sprachwissenschaft der Universität Konstanz" vom 05. April 1974 (Kultus und Unterricht, Seite 723) außer Kraft.
- (2) Studierende, die ihr Studium vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung begonnen haben, können ihr Studium innerhalb von fünf Jahren nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung auch nach der bisherigen Prüfungsordnung vom 05. April 1974 abschließen.

**Anhang zur Ordnung für die Magisterprüfung
Sprachwissenschaft mit germanistischem Schwerpunkt**

I. Geltungsbereich

§ 1

Die Magisterprüfung im Fach Sprachwissenschaft mit germanistischem Schwerpunkt kann im Haupt- und im Nebenfach erfolgen.

II. Zulassungsvoraussetzungen gem. § 15 Abs. 5 Nr. 3 Magisterordnung

§ 2

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung im **Hauptfach** ist:

1. Nachweis über die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung im Hauptfach Sprachwissenschaft mit germanistischem Schwerpunkt.
2. Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den folgenden sprachwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums:
 - 3 Hauptseminare zu verschiedenen Gebieten der Sprachbeschreibung (z.B. Grammatik mit den Gebieten Phonologie/Phonetik, Morphologie, Syntax, Semantik, linguistische Pragmatik, Textlinguistik)
 - 1 Hauptseminar zum Sprachwandel
 - 1 Hauptseminar zum Spracherwerb oder Psycholinguistik
 - 3 Hauptseminare (davon mindestens 2 zur Sprachbeschreibung) müssen zum Deutschen, je 1 Hauptseminar zu den zwei weiteren Sprachen, die im Grundstudium studiert wurden, erworben werden.

Es ist möglich, im Hauptstudium einen Schwerpunkt "Sprachvermittlung" zu bilden. In diesem Fall gilt, dass von den 3 Hauptseminaren zum Deutschen 2 Seminare zu Themen aus dem Bereich der Sprachvermittlung und 1 Seminar aus dem Bereich der Sprachbeschreibung gewählt werden müssen.

3. Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an
 - 3 sprachpraktischen Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums zu den zwei Fremdsprachen, die im Grundstudium studiert wurden.Für ausländische Studierende, die nicht Deutsch als Muttersprache haben, gilt als Ausnahmeregelung, dass alle sprachwissenschaftlichen Hauptseminare und alle sprachpraktischen Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums zum Deutschen gemacht werden müssen.
4. Lehrveranstaltungen können auch in anderen Sprachen als Deutsch abgehalten werden. Studien- und Prüfungsleistungen zu diesen Lehrveranstaltungen müssen in der deutschen Sprache erbracht werden.

Die erfolgreiche Teilnahme an den sprachwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen wird nachgewiesen:

1. in Form von Hausarbeiten, mündlichen Referaten, Klausuren oder mündlichen Prüfungen und
2. durch regelmäßige Teilnahme.

Der Fachbereich kann alternative Prüfungsformen festlegen.

Der Leiter einer Lehrveranstaltung legt am Semesterbeginn die Form der zu erbringenden Prüfungsleistung für die Veranstaltung fest und gibt sie bekannt.

- 15 -

§ 3

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung im **Nebenfach** ist:

1. Nachweis über die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung im Nebenfach Sprachwissenschaft mit germanistischem Schwerpunkt.
2. Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den folgenden sprachwissenschaftlichen Veranstaltungen des Hauptstudiums:
 - 2 Hauptseminare zu verschiedenen Gebieten der Sprachbeschreibung des Deutschen (z.B. Grammatik, mit den Gebieten Phonologie/Phonetik, Morphologie, Syntax, Semantik, linguistische Pragmatik; Textlinguistik)
 - 1 Hauptseminar aus den Bereichen Sprache im sozialen Kontext oder Spracherwerb oder der Psycholinguistik oder Sprachwandel (Sprache frei wählbar)
3. Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an
 - 2 sprachpraktischen Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums zu der im Grundstudium studierten Fremdsprache.
4. Lehrveranstaltungen können auch in anderen Sprachen als Deutsch abgehalten werden. Studien- und Prüfungsleistungen zu diesen Lehrveranstaltungen müssen in der deutschen Sprache erbracht werden.

Die erfolgreiche Teilnahme an den sprachwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen wird nachgewiesen:

1. in Form von Hausarbeiten, mündlichen Referaten, Klausuren oder mündlichen Prüfungen und
2. durch regelmäßige Teilnahme.

Der Fachbereich kann alternative Prüfungsformen festlegen.

Der Leiter einer Lehrveranstaltung legt am Semesterbeginn die Form der zu erbringenden Prüfungsleistung für die Veranstaltung fest und gibt sie bekannt.

III. Zeitlicher Gesamtumfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen

§ 4

Der zeitliche Gesamtumfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen im Hauptstudium beträgt im Hauptfach 26 Semesterwochenstunden, im Nebenfach 14 Semesterwochenstunden.

IV. Prüfungsleistungen gemäß § 14 Abs. 3 Magisterordnung

§ 5

Die Prüfung besteht im **Hauptfach** aus

- einer vierstündigen sprachwissenschaftlichen Klausur. Bei den gestellten Aufgaben steht das Deutsche im Vordergrund, mindestens eine der weiteren Sprachen, die studiert wurden, wird einbezogen.
- einer vierstündigen sprachpraktischen Klausur zum Deutschen (nur für ausländische Studierende, die nicht Deutsch als Muttersprache haben).

- 16 -

- einer etwa einstündigen mündlichen Prüfung. Sie erstreckt sich auf drei Schwerpunkte, die von den Prüfern in Abstimmung mit dem Kandidaten/der Kandidatin aus den Gebieten des Fachs Sprachwissenschaft mit germanistischem Schwerpunkt festgesetzt werden, wobei das Deutsche im Vordergrund steht und mindestens eine der weiteren Sprachen, die studiert wurden, einbezogen wird. Die Schwerpunkte dürfen nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit den Klausuraufgaben stehen.

Für ausländische Studierende, die nicht Deutsch als Muttersprache haben, gilt als Ausnahmeregelung, dass alle Schwerpunkte der sprachwissenschaftlichen Klausur und der mündlichen Prüfung zum Deutschen sein dürfen.

§ 6

Die Prüfung besteht im **Nebenfach** aus

- einer dreistündigen sprachwissenschaftlichen Klausur zum Deutschen
- einer vierstündigen sprachpraktischen Klausur zum Deutschen (nur für ausländische Studierende, die nicht Deutsch als Muttersprache haben).
- einer etwa 45minütigen mündlichen Prüfung. Sie erstreckt sich auf zwei Schwerpunkte zur Linguistik des Deutschen, die von den Prüfern in Abstimmung mit dem Kandidaten/der Kandidatin festgesetzt werden. Die Schwerpunkte dürfen nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit den Klausuraufgaben stehen.

V. Ermittlung der Fachnote gemäß § 19 Abs. 2 Magisterordnung

§ 7

In die Fachnote gehen die ungerundeten Noten der schriftlichen und der mündlichen Prüfung mit jeweils gleichem Gewicht ein.

VI. In-Kraft-Treten und Übergangsregelung

§ 8

- (1) Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt "Wissenschaft und Kunst" in Kraft. Gleichzeitig tritt die "Zusatzordnung zur Magisterprüfung für die Fächer im Fachbereich Sprachwissenschaft der Universität Konstanz" vom 05. April 1974 (Kultus und Unterricht, Seite 723) außer Kraft.
- (2) Studierende, die ihr Studium vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung begonnen haben, können ihr Studium innerhalb von fünf Jahren nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung auch nach der bisherigen Prüfungsordnung vom 05. April 1974 abschließen.

Anmerkung:

Diese Prüfungsordnung wurde im Amtsblatt "Wissenschaft und Kunst", Nr. 9, Seite 310 ff, vom 14. September 1987 veröffentlicht.

Die Änderungen vom 19. September 1995 wurden im Amtsblatt "Wissenschaft und Forschung" Nr. 11, Seite 578 ff., vom 19. November 1995 veröffentlicht.

Die Änderungen vom 2. August 2002 wurden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 37/2002 vom 2. August 2002 veröffentlicht.